



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens MLT Bern, Schweiz

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung zu einer Bootsfahrt oder sonstigen Freizeitaktivität kann schriftlich, das heißt unter anderem auch per E-Mail, Brief, telefonisch oder persönlich und mündlich erfolgen. Sie wird von Hans Messner, im Folgenden der Einfachheit halber Unternehmer genannt, schriftlich, das heißt unter anderem auch per E-Mail, SMS, mittels Brief oder telefonisch oder persönlich oder mündlich bestätigt, und mit dieser Bestätigung rechtsverbindlich.

### **2. Zahlungsmodalitäten**

Online-Buchungen erfolgen zu 100% per Vorkasse.

### **3. Stornobedingungen**

10% des vereinbarten Entgeltes sind zu zahlen, wenn die Stornierung bis zum 20. Tag vor Beginn der gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivitäten erfolgt. 30% des vereinbarten Entgeltes sind zu zahlen, wenn die Stornierung vom 19. bis zum 10. Tag vor Beginn der gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivitäten erfolgt. 50% des vereinbarten Entgeltes sind zu zahlen, wenn die Stornierung vom 9. Bis zum 3. Tag vor Beginn der gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivität erfolgt. 80% des vereinbarten Entgeltes sind zu zahlen, wenn die Stornierung weniger als 3 volle Tage, das sind 72 Stunden, vor Beginn der gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivität erfolgt. 100% des vereinbarten Entgeltes sind zu zahlen, wenn der Teilnehmer, welcher eine Bootsfahrt oder sonstige Aktivität gebucht hat, zur gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivität nicht erscheint.

COVID-19: Eine Stornierung ist gegen Vorlage eines entsprechenden Befundes nahezu kostenlos möglich. Es muss lediglich die Gebühr der Zahlungsabwicklung bezahlt werden.

### **4. Voraussetzungen**

Jeder Teilnehmer an einer Bootsfahrt sichert mit der Anmeldung zu, über die notwendigen physischen und psychischen Voraussetzungen zu verfügen, um an dieser Bootsfahrt teilnehmen zu können, insbesondere sichert jeder Teilnehmer mit der Anmeldung zu, dass er über ausreichende Schwimmkenntnisse im fließenden Gewässer verfügt, welche den Teilnehmer, wenn dieser – aus welchen Gründen immer – während der Fahrt über Bord des verwendeten Boots gehen sollte, auch dazu befähigen, selbständig an das Ufer des fließenden Gewässers zu schwimmen, welches mit dem Boot befahren wird.

## **5. Ausschluss**

Der Unternehmer und dessen Mitarbeiter behalten sich vor, Personen, welche einen durch Medikamente, Alkohol oder Drogen beeinträchtigten Eindruck machen, von der Bootsfahrt auszuschließen. Dies gilt auch für Teilnehmer, welche nach einer erfolgten Einschulung durch den Unternehmer oder dessen Mitarbeiter vermuten lassen, dass sie nicht über die körperlichen oder geistigen Voraussetzungen, zur Teilnahme an der gebuchten Bootsfahrt verfügen.

## **6. Leistungsumfang**

Der genaue Leistungsumfang der gebuchten Bootsfahrt oder sonstigen Aktivität ist dem Programm zu entnehmen, welches jeder Teilnehmer mit der Buchungsbestätigung vom Unternehmer oder dessen Arbeitnehmern übermittelt erhält.

## **7. Sicherheit**

Jeder Teilnehmer einer Bootsfahrt hat sämtliche Sicherheitsanweisungen zu befolgen, und an der Bootsfahrt entsprechend aktiv mitzuwirken. Die Teilnehmer einer Bootsfahrt haben sich nach Kräften wechselseitig zu unterstützen und sind selbst für das sichere Manövrieren des Bootes während der gesamten Bootsfahrt verantwortlich. Brückenpfeiler stellen eine große Gefahr dar und sind mit genügend Abstand zu umfahren.

## **8.**

8.1. Jeder Teilnehmer an einer gebuchten Bootsfahrt wurde vom Unternehmer oder dessen Arbeitnehmern, insbesondere dessen Bootsführern, vor Beginn der Bootsfahrt ausführlich darüber aufgeklärt, dass es sich dabei um eine Abenteueraktivität handelt, welche grundsätzlich gefährlich ist und deren Ausgang nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, obwohl die Ausrüstung, welche vom Unternehmen für diese Bootsfahrt beigestellt wird, dem Stand der Technik, insbesondere den aktuellen Sicherheitsnormen, welche für diese Bootsfahrt gelten, entspricht. Sämtliche Bootsfahrten werden vom Unternehmer oder dessen Bootsführern genauestens geplant und vorbereitet. Vor jeder Bootsfahrt wird den Teilnehmern eine ausführliche Einschulung durch den jeweiligen Bootsführer erteilt. Die Risiken sind bei dieser Abenteuer Sportart aber vielfältig, und daher nicht gänzlich zu beherrschen und damit auch nie auszuschalten.

8.2. Die Haftung für sämtliche Schäden und Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber dem Unternehmer und dessen Bootsführern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, welche ihre Ursache in einer Aktivität haben, welche über das vom Teilnehmer der Bootsfahrt gebuchte Programm hinausgeht. Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes, gilt dies nur insoweit, als es sich bei diesen Schäden nicht um Personenschäden handelt.

## **9.**

Verletzungen und Sachschäden sind dem Bootsführer vom Teilnehmer an der Bootsfahrt unverzüglich zu melden.

## **10.**

10.1. Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind berechtigt, Teilnehmer, welche gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen, insbesondere die vermuten lassen, die für die Bootsfahrt notwendigen körperlichen oder geistigen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Schwimmkenntnisse in fließendem Gewässern nicht aufzuweisen, von der Bootsfahrt vor deren Beginn auszuschließen, bzw. wenn sich während der Bootsfahrt herausstellen sollte, dass einzelne Teilnehmer derselben, diese Fähigkeiten nicht haben, die vereinbarte Bootsfahrt unverzüglich abubrechen.

10.2. Darüber hinaus bleibt es dem Unternehmer und seinen Mitarbeitern vorbehalten, die Route der Bootsfahrt wegen unvorhergesehener Umstände, welche das Potenzial haben, die Sicherheit der Teilnehmer zu gefährden, insbesondere einen zu hohen Wasserstand, einen Wetterumschwung, unzureichende Fähigkeiten der Teilnehmer, um die Bootsfahrt unfallfrei zu überstehen, abubrechen, einzuschränken oder abzuändern.

10.3. Darüber hinaus ist der Unternehmer berechtigt, bei Vorliegen derartiger Umstände unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

## **11. Zeitliche Dauer einer Bootsfahrt**

Die zeitliche Dauer einer Bootsfahrt lässt sich nicht genau prognostizieren. Die im Programm angegebenen Zeiten gelten daher diesbezüglich nur als Richtwerte. Der Unternehmer übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung dieser Richtwerte für die prognostizierte Dauer einer Bootsfahrt. Die An- und Abreise zu und von der Einstiegstelle erfolgt, wenn nicht schriftlich mit dem Unternehmer etwas anderes vereinbart wurde, mit privaten Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr der jeweiligen Teilnehmer an der Bootsfahrt und insbesondere auf deren Kosten. Diese Fahrten sind, wenn nicht schriftlich mit dem Unternehmer etwas anderes vereinbart wurde, nicht Teil des Programms des Unternehmers. Der Unternehmer übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung für Unfälle und Schäden, welche dabei entstehen.

## **12.**

Vom Unternehmer oder dessen Leuten, das sind insbesondere dessen Arbeitnehmer anlässlich einer Bootsfahrt oder sonstigen Aktivitäten gemachten Fotos und Videos, können von diesem unentgeltlich zu Werbezwecken genutzt werden.

## **13. Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist 9467 Frümsen, Schweiz. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Lienz als Gerichtsstand 1. Instanz, unabhängig von Höhe des Streitwertes, zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand gemäß § 104 der österreichischen Jurisdiktionsnorm.

## **14.**

Während der Bootsfahrt hat der Teilnehmer aus Sicherheitsgründen dafür Sorge zu tragen, dass die Schwimmwestenverschlüsse stets geschlossen sind. Jeder Teilnehmer an einer Bootsfahrt hat außerdem darauf zu achten, dass er die für die Bootsfahrt notwendige Ausrüstung mitführt. Der Mitarbeiter hat das Recht, den Teilnehmer bei unvollständiger Ausrüstung, wenn dieser Umstand auf eine Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, von der Bootsfahrt auszuschließen.

**15.**

Für mutwillige Beschädigungen von Booten und Ausrüstungen sowie anderen Sachen, welche vom Unternehmer oder dritten natürlichen oder juristischen Personen bereitgestellt werden, haftet der Teilnehmer. Der Teilnehmer an einer Bootsfahrt ist unentgeltlich verpflichtet, bei der Beförderung des Bootes und der Ausrüstung von und zum Transportfahrzeug des Unternehmers, insbesondere von diesem zum Wasser und vom Wasser zum Transportfahrzeug, zu sorgen.

**16.**

Das Rauchen während der Bootsfahrt und sonstigen Aktivitäten ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

**17.**

Jeder Teilnehmer an einer Bootsfahrt hat beim Ein- und Aussteigen aus dem Boot besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit walten zu lassen, weil er insbesondere stets mit Untiefen, unterschiedlichen Strömungsverhältnissen des Flusses, sowie einem Abdriften des Bootes zu rechnen hat, wobei jeder Teilnehmer in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sowohl beim Ein- als auch bei Aussteigen aus dem Boot erhöhte Rutschgefahr besteht, da dies in seichtem Wasser und auf steinigem Untergrund erfolgt.

**18.**

Preis- oder Programmänderungen sowie Druckfehlerkorrekturen in den versendeten oder verteilten Programmen, behält sich der Unternehmer jederzeit vor.

**19.**

Für den Fall, dass eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam ist, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der Unternehmer ist diesfalls vielmehr berechtigt, diese unwirksame Bestimmung durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **20. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Sämtliche Ansprüche, wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der vereinbarten Leistung gegenüber dem Unternehmer geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Teilnehmer Ansprüche gegenüber dem Unternehmer wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert worden ist. Sämtliche Ansprüche des Teilnehmers aus diesem Beförderungsvertrag mittels eines Boots verjähren in sechs Monaten. Der Fristablauf zur Verjährung beginnt an dem Tag, an welchem die vereinbarte Leistung gemäß diesem Vertrag für die gebuchte Bootsfahrt enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung dieser Ansprüche bis zu dem Tage gehemmt, an welchem der Unternehmer die geltend gemachten Ansprüche schriftlich, das heißt per E-Mail oder per Brief, sei dies eingeschrieben oder uneingeschrieben, bestreitet und damit zurückweist.